

1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Kunsthochschul-Stu-
diengesetz — KHStG geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über den Bericht des Bundesministers für Inneres betreffend den Zweiten Wanderungsbericht (III-154 der Beilagen) hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten am 9. Dezember 1993 über Antrag der Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Hubert Pirker, Dr. Christian Brünner und Genossen mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG geändert wird, zum Gegenstand hat.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Hubert Pirker, Mag. Terezija Stoisits, Hans Helmut Moser, Robert Strobl und Dr. Christian Brünner sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Robert Sigl gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-
schlossenen Gesetzentwurf die verfas-
sungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 09

Robert Sigl
Berichterstatter

Robert Elmecker
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird wie folgt geändert:

1. An § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Hochschule bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und die Studententätigkeit sind gegenüber der für die

Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu bestimmen.“

2. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z 4 und Abs. 4, 6, 7 und 8 sowie des § 25 und des § 44 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 49 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 23 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 57 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 23 Abs. 8, der § 26 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“